

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 4 (1926)

Heft: 1

Rubrik: Alterspflege = Séniculture

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regierungsrat stehe im Begriff, mit einer Vorlage herauszukommen, wonach der Stiftung „Für das Alter“ ein jährlicher Beitrag zuzusichern ist. Der Motion wurde von allen Parteien des Kantonsrates stillschweigend zugestimmt, ein Beweis der Sympathie, welche sich das Zürcher Kantonalkomitee durch seine unermüdliche und erfolgreiche Tätigkeit in allen Bevölkerungskreisen erworben hat.

La Salle de travail pour personnes âgées à Genève est une œuvre modeste mais utile puisqu'elle procure du travail à un certain nombre de personnes âgées qui viennent confectionner, tous les lundis, des couvertures faites avec des échantillons, dans une salle bien chauffée. Quelques dames dévouées s'occupent d'elles, ce jour-là, et leur préparent du travail.

Alterspflege. Séniculture.

Altersweihnacht in einem thurgauischen Pfarrhaus. Einem Briefe entnehmen wir folgenden schlichten Bericht, der zeigt, wie mit wenig Geld alleinstehenden Alten viel Freude bereitet werden kann: „Auch dies Jahr habe ich im Namen der Stiftung „Für das Alter“ in 11 alten einsamen Leuten eine Weihnachtsfreude bereitet und dafür Fr. 24.— ausgelegt. Ich habe den Ärmern darunter Wolle gebracht und einen Weggen und alle miteinander zu uns ins Pfarrhaus zum Weihnachtsbaum und zu einem guten Kaffee eingeladen. Unsere Kinder sangen und deklamierten und wir verlebten zusammen einen sehr schönen Abend. Im Namen Aller soll ich der Stiftung „Für das Alter“ den herzlichsten Dank aussprechen.“

Die Neujahrgeschenke der Stadt Zürich an ihre ältesten Bürger bildeten den Gegenstand eines Vortrages, den Stadtarchivar E. Hermann am 5. Februar 1926 in der Antiquarischen Gesellschaft hielt. Das erste der lebenslänglichen Ehren- und Gnadengeschenke wurde am 15. Dezember 1727 dem Probmeister Marx Ertzli auf sein demütiges Ansuchen und in Anrechnung seiner 85 Jahre und bisherigen Wohlverhaltens lebenslänglich verordnet, bestehend in jährlich 4 Mütt Kernen, 3 Eimer Wein und 20 Pfd. aus dem Kornamt. Einem Hinweis auf den ältesten Bürger und dessen Ehrung begegnen wir erst 1762 in der Person des 97jährigen Knopfmachers Johannes Häginger. Unter

der Einwirkung der französischen Revolution kam die schöne Sitte in Abgang, um zur Zeit der Restauration zu neuem Leben zu erwachen. Auf Antrag der städtischen Rechenkommission beschloß am 6. Juni 1820 der Stadtrat, jeweilen auf Weihnachten dem ältesten Bürger 2 Mütt Kernen, 2 Saum Wein und 2 Louisdors und der ältesten Bürgerin 4 Mütt Kernen, 2 Eimer Wein und 2 Louisdors zu verehren. 1853 wurden diese Naturalleistungen in jährliche Geldgaben von je Fr. 150 umgewandelt, die 1877 auf Fr. 200 erhöht wurden. Auch nach der Stadterweiterung und nach dem Aufhören der Sonderrechte der alten Bürger übte der Stadtrat die Sitte der Besenkung des ältesten Bürgers und der ältesten Bürgerin weiter, ja erweiterte den Kreis der Berechtigten, indem der Zinsertrag dreier kleinerer Fonds einverleibter Ausgemeinden seit 1920 alle zwei Jahre dem zweitältesten Bürger und der zweitältesten Bürgerin mit einem Glückwunsch des Stadtrates ausgerichtet wird.

Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Der 6. Dezember 1925 ist ein Ehrentag des Schweizervolkes: Mit 410,988 gegen 217,483 Stimmen hat es die Verfassungsvorlage betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung angenommen; 16 $\frac{1}{2}$ Stände gegen 5 $\frac{1}{2}$ sprachen sich für die Übertragung des Gesetzgebungsrechtes an den Bund auf diesem Gebiete aus.

Damit ist die erste Schlacht zur Erkämpfung des Ausbaus der Sozialversicherung siegreich beendet. Der eigentliche Kampf um die gesetzgeberische Gestaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung beginnt aber erst, denn nun heißt es, die Anhänger der Versicherung, welche mit dem in die Bundesverfassung aufzunehmenden Prinzip einverstanden waren, beisammen zu behalten und ihre divergierenden Meinungen auf eine gemeinsame Formel zu einigen. Es wird die nicht leichte Aufgabe der Bundesbehörden sein, den Vertretern des Liberalismus und des Föderalismus in organisatorischer Beziehung so weit entgegenzukommen, als es ohne Gefährdung der grundsätzlichen Richtlinien geschehen kann.

Entscheidend wird auch das Schicksal der neuen Alkoholvorlage die Gestaltung der Ausführungsgesetzgebung beeinflussen; ihre Annahme ermöglicht die ausreichende Finanzierung